

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 20.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup>:

2,12 € (netto)                      inkl. 7 % MWSt 2,27 € (brutto).“

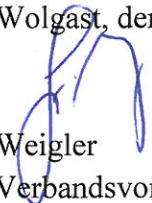
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sobald mit der Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung des Hausanschlusses begonnen wurde, kann der Zweckverband vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anspruchs auf Kostenerstattung verlangen.“

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wolgast, den 21.11.2013

  
Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 21.11.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 21.11.2013

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

